

Karlsruher-Pokalrunde 1996

Satzung!

§ 1	Name, Geschäftsjahr, Sitz u. Gerichtsstand.
1.1	Die Liga trägt den Namen „Karlsruher Elektro-Dart-Pokalrunde“ (K-E-D-P.) (gegründet 1996)
1.2	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
1.3	Der Sitz der K-E-D-P ist Karlsruhe.
1.4	Gerichtsstand ist Karlsruhe.
§ 2	Zweck der Liga.
2.1	Der Zweck der Liga ist die Ausübung des E-Dartsports u. der hiermit im Zusammenhang stehenden Interessen. Dies geschieht durch einen Ligaspielbetrieb, einem Liga-Pokal (Master-Cup), Turnieren u. geselligen Zusammenkünften.
2.2	Die Liga verfolgt keine politischen, religiösen oder militärische Zwecke, sondern ausschließlich u. unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Liga ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Liga dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2.3	Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Liga. Es darf kein Ligamitglied oder Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck der Liga fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 3	Eintragung ins Vereinsregister.
3.1	Eine Eintragung in das Vereinsregister wird vorläufig nicht gestellt, jedoch können „e.V.“ der Liga beitreten. Eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung wird beim Finanzamt beantragt.
§ 4	Eintritt der Mitglieder.
4.1	Mitglied der K-E-D-P. kann jede Mannschaft / Verein werden, welche in Karlsruhe oder Umgebung beheimatet ist u. über eine Vorstandschaft u. ein Spiellokal verfügt. Näheres regelt die Spiel u. Sportordnung.
4.2	Jedes Mitglied verpflichtet sich beim Beitritt zur K-E-D-P. diese Satzung zu akzeptieren u. danach zu handeln.
§ 5	Austritt von Mitgliedern.
5.1	Mitgliedsvereine / Mannschaften treten automatisch aus der Liga aus, wenn sie keine Meldungen für den neuen Spielbetrieb abgeben.
5.2	Austritt während der Spielzeit regelt die Spiel - und Sportordnung.
§ 6	Ausschluss von Mitgliedern / Mannschaften.
6.1	Mitgliedsvereine / Mannschaften können aus der Liga ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft und in grober Weise die Interessen der Liga verletzen. Dies geschieht durch Beschluss des Sportgerichts. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
§ 7	Mitgliedsbeiträge
7.1	Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben, lediglich Gebühren zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes. Die Höhe regelt jeweils die Spiel und Sportordnung.
§ 8	Organe der Liga
8.1	Die Organe der Liga sind: 1. Der Vorstand (§ 9) 2. Die Mitgliederversammlung (§ 10)
§ 9	Der Vorstand
9.1	Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
9.2	Der 1. und 2. vertreten gemeinsam die Liga nach Innen und Außen. Intern gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nicht vor dem 1. handelt.
9.3	Der Kassenwart und der Schriftführer sind Vorstand mit besonderem Aufgabengebiet und in diesen Unterschriftsberechtigt.
9.4	Wahlen erfolgen jährlich im Wechsel. In den geraden Jahren werden gewählt, der 1.Vorsitzende und der Kassenwart, in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Die Spielleiter werden jährlich gewählt, die Kassenprüfer in den geraden Jahren.
9.5	Ein Vorstandsmitglied muss nicht Mitglied der Liga sein, akzeptiert jedoch die Satzung und verpflichtet sich, danach zu handeln.
9.6	Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. (außer kommissarisch)
9.7	Die K.E.D.P. und deren Vorstandsmitglieder haften nur mit denen von Ihnen geleisteten Gebühren in den Vereinen oder Mannschaften. Schäden, Unfälle etc. sind in den Vereinen / Mannschaften selbst zu versichern.
9.8	Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand. Der verbleibende Vorstand setzt kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten MV ein.
§ 10	Berufung, Form und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
10.1	Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, a.) wenn es das Interesse der Liga erfordert, b.) jedoch mindestens jährlich vor Beginn des Spielbetriebes. c.) wenn es 1/4 der Mitglieder beantragt.
10.2	Nach einem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1b zu berufenden Versammlung eine Jahresabrechnung (Bericht) vorzulegen. Die Versammlung muss über die Entlastung des Vorstands einen Beschluss fassen.
10.3	Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu

	berufen.
10.4	Die Berufung der MV muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
10.5	Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene MV, an der mindestens 50 % der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
10.6	Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Liga ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
10.7	Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit ist schriftlich und geheim abzustimmen. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt ist jeweils nur 1 Vertreter der Vereine / Mannschaften (§ 4.1) und der Vorstand. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
10.8	Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks der Liga ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
§ 11	Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
11.1	Über die in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
11.2	Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
11.3	Die Niederschriften sind auf Antrag jeweils bei der nächsten Sitzung zu verlesen.
12.1	Die Liga durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
12.2	Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
12.3	Bei Auflösung der Liga oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Liga an eine gemeinnützige und soziale Einrichtung, welche die Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.
§ 13	Inkrafttreten der Satzung
13.1	Diese Satzung ersetzt alle bisherigen Satzungen und Satzungsänderungen der K.E.D.P.
13.2	Sie tritt mit der Genehmigung der MV. vom 05.03.2004 in Kraft.
13.3	Gebühren -, Spiel - und Sport -, sowie Geschäftsordnung sind nicht Bestandteil der Satzung.
	<u>1. Vorstand.</u> <u>2. Vorstand.</u>
Stand 05.03.2004	